



Lübeck, 09.03.2016

## Vorlage

### Verantwortliche Bereiche:

1.110 - Personal- und Organisationservice

Bearbeitung: Annet Krohn (E-Mail: [annet.krohn@luebeck.de](mailto:annet.krohn@luebeck.de) Telefon: 122-1129)

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.06.2015 und Änderung der Zuständigkeitsordnung

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.04.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

- Die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
- Die Änderung der Zuständigkeitsordnung in der als Anlage 2 beigefügten Fassung wird beschlossen.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Bereich Recht: keine rechtlichen  
Ergebnis: Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da der  
Personenkreis nicht direkt betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Begründung:

Mit der Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck erfolgt die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.01.2016, TOP 5.12, Drucksache Nr. 3171.

Der § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung (Einwohnerversammlung), wird dahingehend ergänzt, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gemäß § 16 b GO zur Erörterung

wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen kann, wobei dieses künftig mindestens einmal jährlich geschehen muss.

In der Zuständigkeitsordnung sind lediglich redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

In § 1 Abs. 1 Ziff. 1.1 erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass der Hauptausschuss über „eine Freigabe von Bau-, Dienst- oder Lieferleistungen“ entscheidet. Bei der letzten Anpassung der Zuständigkeitsordnung sind die Dienstleistungen (soweit nicht Gutachtaufträge) versehentlich entfallen.

In § 1 Abs. 1 Ziff. 1.3 muss aufgrund der redaktionellen Anpassung der Hauptsatzung im November 2015, der Verweis zur Hauptsatzung redaktionell angepasst werden (alt § 13; neu § 14).

Hierbei handelt es sich nicht um inhaltliche Änderungen.

**Anlagen:**

1. 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck Anlage 1
2. Änderung der Zuständigkeitsordnung Anlage 2

Bürgermeister Bernd Saxe

## 11. Satzung

### zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

vom ( Datum d. Ausfertigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 01.07.2003) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.06.2015 nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Satz 1 (Einwohnerversammlung) wird wie folgt ergänzt:

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann gemäß § 16 b GO zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen, **wobei dieses mindestens einmal jährlich geschehen muss.**

-----  
Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom

(Az.: \_\_\_\_\_) erteilt.

Lübeck, den

Bernd Saxe  
Bürgermeister

**Änderung der  
Zuständigkeitsordnung in der am 26.03.2015 von der Bürgerschaft  
beschlossenen Fassung**

**1. § 1 Abs. 1 Ziff. 1.1 erster Spiegelpunkt erhält folgende Fassung:**

- *die Freigabe zur Umsetzung von Bau-, **Dienst-** oder Lieferleistungen für Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 175.000 Euro netto auf der Grundlage der jeweiligen Kostenberechnung bzw. EW-Bau.*

**§ 1 Abs. 1 Ziff. 1.3 erhält folgende Fassung:**

1.3 Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach **§ 14** der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck) und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie Anmietung, Anpachtung von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen Sachen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro

**2. Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft.**

Lübeck, den

Bernd Saxe  
Bürgermeister